

# Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

- vom 16. November 1996 gemäß Beschluss der Kammerversammlung
- zuletzt geändert am 19. April 2008 durch Beschluss der Kammerversammlung

## § 1 Schlichtungsausschuss

Bei der Zahnärztekammer ist zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Dritten ergeben, mindestens ein ständiger Schlichtungsausschuss gemäß § 7 des Heilberufegesetzes vom 29.02.1996 zu bilden.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Kammermitglieder sein müssen; drittes Mitglied ist der Justitiar bzw. ein von ihm bestellter Vertreter mit der allgemeinen Befähigung zum Richteramt.

Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter, für die Absatz 2 entsprechend gilt.

## § 2 Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Dritten ergeben, hat der Schlichtungsausschuss einen Schlichtungsversuch zu unternehmen.

Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Dritten wird der Schlichtungsausschuss nur mit Zustimmung der Beteiligten tätig.

Bei Streitigkeiten aus Praxis- oder Kooperationsverträgen zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Dritten ist vor Aufnahme der Ausschusstätigkeit ein Schiedsrichtervertrag abzuschließen, der das Verfahren und die Kostentragung regelt.

Der Schlichtungsausschuss entscheidet nach Art des Falles, ob das Verfahren mündlich oder schriftlich geführt werden soll. Rechtliches Gehör muss gewährleistet sein. Der Schlichtungsausschuss kann sich zur Aufklärung des Sachverhaltes aller Beweismittel bedienen, ohne an Beweisanträge gebunden zu sein. Der Schlichtungsausschuss ist in der Beweiswürdigung frei.

Die Leitung des Verfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.

Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

## § 3 Schiedsspruch

Misslingt der Schlichtungsversuch, so erlässt der Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch, wenn sich die Beteiligten dazu bereit erklären, sich einem solchen zu unterwerfen.

## § 4 Auskunftspflicht

Soweit es zur Durchführung der Aufgaben des Schlichtungsausschusses notwendig ist, sind die Kammermitglieder verpflichtet, der Zahnärztekammer Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch Urkunden oder durch sonstige Nachweise zu belegen.

Dies gilt nicht für Auskünfte, mit denen sich das Kammermitglied strafrechtlicher oder berufsgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde. Die besonderen Geheimhaltungspflichten von Zahnärzten im Öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

Erfüllen die Kammermitglieder die ihnen nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen nicht, kann der Vorstand der Zahnärztekammer ein Zwangsgeld festsetzen. Der Festsetzung eines Zwangsgeldes muss eine schriftliche Androhung vorausgehen.

## § 5 Ergänzende Vorschriften

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.



## **§ 6 Ablehnung eines Mitglieds des Schlichtungsausschusses**

Anträge auf Ablehnung eines Mitglieds wegen Besorgnis der Befangenheit sind beim Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses einzureichen.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Schlichtungsausschuss.

An die Stelle des abgelehnten Mitglieds tritt ein Stellvertreter.

## **§ 7 Dokumentation**

Über die Sitzungen des Schlichtungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Ausschussmitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift ist allen Beteiligten zu übermitteln.

## **§ 8 Kosten**

Über die Kosten des Schlichtungsverfahrens entscheidet der Ausschuss nach billigem Ermessen durch Beschluss. Für den Patienten ist das Verfahren grundsätzlich kostenfrei mit Ausnahme der Kosten für ein gegebenenfalls einzuholendes Gutachten, sofern diese nicht durch die Entscheidung gemäß Satz 1 für erstattungsfähig erklärt werden.

Nimmt eine Partei ihr Einverständnis zur Durchführung des Verfahrens zurück, so fallen ihr die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten zur Last.

Die zahnärztlichen Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach der Reisekostenordnung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

Der Justitiar erhält sein Honorar im Rahmen der Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Verweisung**

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren finden auf das Schlichtungsverfahren ergänzend entsprechende Anwendung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Schlichtungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Zahnärzteblatt, frühestens aber mit Ablauf des 18.04.1997 in Kraft.

